



Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der wesentlichen Änderung der drei Windenergieanlagen im Windpark Konken in den Gemarkungen Konken und Herschweiler-Pettersheim durch Repowering keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die ATE Windpark Konken GmbH & Co. KG hat ein Repowering für ihre drei Windenergieanlagen beantragt. Die Windenergieanlagen sind Anlagen nach Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der Vierten Durchführungsverordnung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen).

Über die beantragten Änderungen ist in einem Genehmigungsänderungsverfahren nach §§ 16b, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu entscheiden.

Für das Vorhaben war aufgrund § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V. m. dessen Anlage 1 (Nr. 1.6.2) eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, um festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorprüfung ergab, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG und daraufhin erfolgter Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

1. Die erhöhte Flächenbeanspruchung, insbesondere die Beanspruchung von Teilen des geschützten Grünlandbiotopes kann durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

2. Durch die Verwendung einer Schattenabschaltautomatik und einem leistungsoptimierten Betrieb der Anlagen im Nachtzeitraum können alle Immissionsrichtwerte eingehalten werden.
3. Temporäre Betriebseinschränkungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Vögel, insbesondere Milane.
4. Höhenmonitoring und Abschaltalgorithmen bei WEA 1 und WEA 3 zum Schutz für Fledermäuse.
5. Aufgrund der Darstellung des Sachverhaltes der Vorhabens- und Standortmerkmale und der Art, Intensität und Reichweite der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen und nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten. Dies wurde auch unter Berücksichtigung potenzieller Kumulationswirkungen auf die bestehende Nutzung des Gebiets, auf die Qualität der natürlichen Ressourcen und auf die Schutzgüter am Standort und im Einwirkungsbereich geprüft.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Neustadt an der Weinstraße, 15.04.2026

Az.: 6620#2025/0125-0111 21

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Im Auftrag

Dr. Thomas Kaplan